



Frauenfeld,

20. September 2005  
Entscheid Nr. 88  
Allkom Nr. 184/2005

**Politische Gemeinde Müllheim  
Zonenplanänderung Parzelle Nr. 466 „Haslistrasse“ / Genehmigung**

1. Mit Schreiben vom 2. März 2005 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Im vorgängig erwähnten Schreiben wird ausserdem um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Oberdorf-Storeberg“ ersucht. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den Gestaltungsplan „Oberdorf-Storeberg“ mehrere Rekurse hängig, weshalb die **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 466 „Haslistrasse“** im vorliegenden Entscheid separat genehmigt wird. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung betrifft die geringfügige Umzonung von Parzelle Nr. 466 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W II sowie - im Rahmen der Erweiterung des Friedhofes - in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe. Sie umfasst eine Fläche von 5'358 m<sup>2</sup>. Die Beweggründe für die geplante Zonenplanänderung werden im beiliegenden Planungsbericht dargelegt. Nach § 33 PBG ist unter anderem zu prüfen, ob die Zonenplanänderung der übergeordneten Planung entspricht. In diesem Zusammenhang ist zum einen das Prinzip einer grundsätzlich ausgeglichenen Flächenbilanz gemäss Ziffer 2.2 des kantonalen Richtplans (KRP) einzuhalten. Zum anderen sind gemäss Festsetzung unter Ziffer 1.4 KRP die Abgrenzungen der Siedlungsgebiete (rote Linien) bei den Ortsplanungen einzuhalten. Im vorliegenden Falle kommt der im KRP vorhandenen Abgrenzungslinie im Bereich der Zonenplanänderung indes eine gewisse Unschärfe zu. Die grundsätzlich ausgeglichene Flächenbilanz gemäss Ziffer 2.2 KRP wird im vorliegenden Falle

nicht eingehalten. Der nicht erfolgte Flächenausgleich kann jedoch angesichts des geringfügigen Umfanges der Zonenplanänderung verantwortet werden. Im Hinblick auf die im Sinne von Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vorzunehmende gesamthafte Interessenabwägung kann der geplanten Umzonung somit zugestimmt werden, zumal mit der nun sauberen Abgrenzung von Baugebiet und Nichtbaugebiet eine planerisch sinnvolle Lösung erzielt wird. Die Vorlage erfüllt insgesamt die Anforderungen im Sinne von § 33 Abs. 1 PBG und wird genehmigt.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 25. November 2003 beschlossene geringfügige Zonenplanänderung Parzelle Nr. 466 „Haslistrasse“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Parzelle Nr. 466 „Haslistrasse“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Grundbuchamt Müllheim, Gemeindezentrum, 8555 Müllheim
  - Amt für Archäologie
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Umwelt
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Parzelle Nr. 466 „Haslistrasse“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Sep. 2005